

EINKAUFSEBEDINGUNGEN

1. Maßgebende Bedingungen

Die Einkäufe werden, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, unter nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Nimmt der Besteller die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Besteller die allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen hätte.

2. Bestellung

- 2.1 Nur schriftliche oder fernschriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch erteilte Erklärungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Jede Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen und zwar unter Benutzung des Formulars des Bestellers. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

3. Zeichnungen und andere Unterlagen

Zeichnungen und Arbeitsunterlagen, die vom Besteller überlassen oder im Auftrag des Bestellers hergestellt worden sind, stehen im Eigentum des Bestellers und sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen sofort unaufgefordert zurückzugeben. Ihre Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Materialbeistellung

- 5.1 Materialien und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung beigestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Verarbeitung oder Umbildung wird für den Lieferanten vorgenommen.
- 5.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Liefertermine und -fristen

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware beim Besteller. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn die vereinbarten Termine und Fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampfverursachten Verzögerung beim Besteller unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

7. **Versand**

7.1 Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, zu dessen Lasten auch die Transportversicherung geht.

7.2 Der Versand der Ware ist anzuzeigen und hat an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu erfolgen, wobei Bestellnummer, Betreff des Bestellers und Name des Lieferanten auf Verpackung, Frachtbriefen, Paketsendungen, Versand anzeigen und Rechnungen anzugeben sind.

8. **Rechnungserteilung und Zahlung**

8.1 Alle Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers in zweifacher Ausfertigung zu senden; sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

8.2 Zahlung erfolgt nach den mit Ihnen vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ansonsten zahlen wir innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto; geht die Ware nach Erhalt der Rechnung ein, so beginnen die vorgenannten Fristen ab Wareneingang.

8.3 Die Zahlung lässt das Rückrecht des Bestellers sowie die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt

9. **Schutzrechte**

9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Lizenzen von dem Dritten, dessen Rechte verletzt werden, zu erwerben oder einen geänderten Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen, der im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigt. Ist dies nicht möglich, hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz.

10. **Garantie**

10.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

10.2 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des Bestellers durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

- 10.3 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen Garantieverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen.
- 10.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Verwendungsstelle. Soweit der Liefergegenstand in eine Maschine eingebaut wird, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Inbetriebnahme der Maschine beim Kunden des Bestellers; sie endet spätestens 30 Monate nach Lieferung; dies gilt auch, wenn die Zulieferung aus einer selbständigen Maschine besteht.
- 10.5 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 10.6 Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist er berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist.
- 11. Übertragung und Abtretung**
- 11.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt diesen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 11.2 Forderungen des Lieferanten an den Besteller dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.
- 12. Allgemeine Bestimmungen**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.2 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regeln des internationalen Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Öhringen. Der Besteller ist berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Stand: 15.12.2011